

der Stadtwerke Neuruppin GmbH (AEU)

- § 1 Vertragsverhältnis
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Vertragspartner, Kunden
- § 4 Vertragsabschluss, Laufzeit des Vertrags, Kündigung
- § 5 Abwassereinleitungen
- § 6 Mitteilungs- und Auskunftspflichten des Kunden / Abwasseruntersuchungen
- § 7 Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen
- § 8 Haftung
- § 9 Schutz gegen Rückstau
- § 10 Grundstücksbenutzung
- § 11 Baukostenzuschuss
- § 12 Grundstücksanschluss
- § 13 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 14 Anschluss und Inbetriebsetzung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 15 Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 16 Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasserbeseitigung
- § 17 Zutrittsrecht
- § 18 Technische Anschlussbedingungen
- § 19 Abrechnung der Entgelte für die Abwasserbeseitigung
- § 20 Entgelt für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
- § 21 Entgelt für die Niederschlagswasserbeseitigung
- § 22 Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung
- § 23 Abschlagszahlungen
- § 24 Zahlung, Verzug
- § 25 Vorauszahlungen
- § 26 Sicherheitsleistung
- § 27 Zahlungsverweigerung
- § 28 Aufrechnung
- § 29 Abwassereinleitung zu Bau- und sonstigen Zwecken
- § 30 Verweigerung der Abwasserbeseitigung
- § 31 Vertragsstrafe
- § 32 Gerichtsstand
- § 33 Datenschutz/Datenaustausch mit Dritten/Widerspruchsrecht
- § 34 Streitbeilegungsverfahren
- § 35 Änderungen
- § 36 Inkrafttreten

§ 1 Vertragsverhältnis

- (1) Die Stadtwerke Neuruppin GmbH als Abwasserentsorgungsunternehmen (AEU) führt im Gebiet der Fontanestadt Neuruppin, welche die „Satzung der Fontanestadt Neuruppin über den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage und deren Benutzung“ erlassen hat, die Abwasserbeseitigung auf der Grundlage eines privatrechtlichen Abwasserbeseitigungsvertrags durch. Für dieses Vertragsverhältnis gelten diese Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) und das Preisblatt für die Abwasserbeseitigung (Preisblatt).
- (2) Die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Schmutzwasser- und Niederschlagswasseranlage /zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Ausgenommen vom zu beseitigenden Abwasser ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch anfallende Abwasser, das dazu bestimmt ist, unter Einhaltung der Vorschriften des Abfall- und Düngerechts sowie der sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- (4) Ausgenommen vom zu beseitigenden Abwasser ist weiterhin Abwasser, für das eine Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang nach § 5 der „Satzung der Fontanestadt Neuruppin über den Anschluss an die öffentliche

Abwasserentsorgungsanlage und deren Benutzung“ erteilt wurde oder für das eine zwingende Festsetzung in einer Bebauungsplansatzung rechtskräftig getroffen wurde, nach der das Niederschlagswasser auf dem jeweiligen Grundstück gefahrlos versickert werden muss.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Das zu beseitigende Abwasser ist
 1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser).
 2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser), sowie
 3. der in Kleinkläranlagen anfallende Klärschlamm.
 4. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Grundstück im Sinne dieser AEB ist jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde.
- (3) Die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage endet mit dem Kontrollschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Ist bei direkter Grenzbebauung kein Kontrollschacht realisierbar, so endet die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage unmittelbar im oder am Gebäude hinter einer dort in der Leitung vorzusehenden Reinigungsöffnung. Ist weder Kontrollschacht noch Reinigungsöffnung vorhanden, so endet die zentrale Schmutzwasseranlage an der Grundstücksgrenze.
- (4) Die zentrale Niederschlagswasseranlage endet am Kontrollschacht. Ist kein Kontrollschacht vorhanden, endet die zentrale Niederschlagswasseranlage an der Grundstücksgrenze; im Falle einer Grenzbebauung endet die zentrale Niederschlagswasseranlage mit der Geländeoberkante an der Grundstücksgrenze
- (5) Zur zentralen Abwasseranlage gehört das gesamte Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
 1. das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) und die dafür erforderlichen Anlagen,
 2. Druckentwässerungsanlagen (Kleinpumpwerke) einschließlich Druckentwässerungsleitungen auf dem Grundstück,
 3. alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Kläranlagen und ähnliche Anlagen,
 4. offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, soweit die Gräben bzw. Wasserläufe zur Aufnahme der Abwässer dienen.
- (6) Im Rahmen der zentralen Schmutzwasserbeseitigung besteht der Grundstücksanschluss aus der Verbindung der jeweiligen zentralen Schmutzwasseranlage mit der entsprechenden Grundstücksentwässerungsanlage. Er beginnt mit der jeweiligen Abzweigstelle der zentralen Schmutzwasseranlage und endet mit dem Kontrollschacht. Ist bei direkter Grenzbebauung kein Kontrollschacht realisierbar, so endet der Grundstücksanschluss unmittelbar im oder am Gebäude hinter einer dort in der Leitung vorzusehenden Reinigungsöffnung. Ist weder ein Kontrollschacht noch eine Reinigungsöffnung vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze; im Falle einer Grenzbebauung endet die zentrale Schmutzwasseranlage mit der Geländeoberkante an der Grundstücksgrenze. Sofern auf dem Grundstück eine Druckentwässerungsanlage vorhanden ist, endet die zentrale Schmutzwasseranlage abweichend von den vorstehenden Regelungen am Einlauf in die Druckentwässerungsanlage (das Kleinpumpwerk). Abweichende Regelungen sind im Abwasserbeseitigungsvertrag schriftlich zu vereinbaren.
- (7) Im Rahmen der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung besteht der Grundstücksanschluss aus der Verbindung der zentralen Niederschlagswasseranlage mit der entsprechenden Grundstücksentwässerungsanlage. Er beginnt mit der jeweiligen Abzweigstelle der zentralen Niederschlagswasseranlage und endet mit dem Kontrollschacht. Ist kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze; im Falle einer Grenzbebauung, endet die zentrale Niederschlagswasseranlage mit der Geländeoberkante an der Grundstücksgrenze. Abweichende Regelungen sind im Abwasserbeseitigungsvertrag schriftlich zu vereinbaren.
- (8) Zur dezentralen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

- (9) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil der zentralen oder dezentralen Abwasseranlage sind.
- (10) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht im Rahmen der zentralen Abwasserbeseitigung aus den Einrichtungen des Kunden, die der Beseitigung des Abwassers dienen. Sie beginnt am jeweiligen Grundstücksanschluss gemäß § 2 Abs. 6 und 7 AEB und umfasst alle Leitungen und Anlagen des Kunden.
- (11) Im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung besteht die Grundstücksentwässerungsanlage aus allen Einrichtungen auf dem Grundstück, die der Abwasserbeseitigung über die dezentrale Abwasseranlage dienen, insbesondere den abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen.
- (12) Kunde im Sinne der AEB ist der jeweilige Vertragspartner des AEU.

§ 3 Vertragspartner, Kunde

- (1) Das AEU schließt den Abwasserbeseitigungsvertrag grundsätzlich mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks ab. Soweit sich die Bestimmungen dieser AEB auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für den Erbbauberechtigten. In Ausnahmefällen kann der Abwasserbeseitigungsvertrag auch mit Nutzungsberechtigten, z.B. Mietern, Pächtern, Nießbrauchern abgeschlossen werden, wenn der Grundstückseigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet und eine Rahmenvereinbarung zur Direktabrechnung mit dem AEU abschließt. Bestehende Vertragsverhältnisse bleiben hiervon unberührt.
- (2) Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des AEU die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.
- (3) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Abwasserbeseitigungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils (§§ 9a Abs. 4, 16 Abs. 1 WEG). Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem AEU abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem AEU unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des AEU auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
- (4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen). Die Eigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (5) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er dem AEU einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen.
- (6) In den Fällen der Abs. 3 – und 4 ist der Kunde verpflichtet, einen Wechsel des Bevollmächtigten dem AEU unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Tritt anstelle des AEU ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Abwasserentsorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben.

§ 4 Vertragsabschluss, Laufzeit des Vertrags, Kündigung

- (1) Der Abwasserbeseitigungsvertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Es ist ein Antrag auf Abwasserbeseitigung auf einem Antragsformular des AEU zu stellen. Die Antragsbearbeitung beginnt nach Vorlage sämtlicher durch das AEU angeforderter Unterlagen. Mit Bestätigung des Antrages durch das AEU kommt ein Abwasserbeseitigungsvertrag zustande.
- (2) Wird kein Antrag auf Abwasserbeseitigung beim AEU gestellt, kommt ein Abwasserbeseitigungsvertrag zwischen dem Grundstückseigentümer und dem AEU durch die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen des AEU zustande. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, dem AEU die Inanspruchnahme der Abwasseranlage unverzüglich mitzuteilen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt zu den Bedingungen dieser AEB einschließlich Preisblatt.
- (3) Das AEU ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Abwasserbeseitigungsvertrag zugrunde liegenden AEB einschließlich Preisblatt unentgeltlich auszuhändigen.
- (4) Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer Seite mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird. Bei einer Veräußerung des Grundstücks ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5 Abwassereinleitungen

- (1) Das AEU hält für die Abwasserbeseitigung getrennte Systeme (Abwasseranlagen) für die Aufnahme von Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben sowie Klärschlamm aus Kleinkläranlagen bereit. Die Einleitungen dürfen nur getrennt in die jeweils dafür bestimmte Abwasseranlage erfolgen.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In die Abwasseranlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die
1. die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 2. die Abwasseranlagen oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 3. den Betrieb der Abwasseranlagen erschweren, behindern oder beeinträchtigen oder
 4. die sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (4) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder explosive Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente
 3. radioaktive Stoffe
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
 6. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe sowie flüssige Stoffe, die erhitzen
 7. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
 8. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben
 9. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebs-erzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromate, Phenole
 10. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - a) von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) entsprechen wird,
 - b) das wärmer als + 35° Celsius ist,
 - c) das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - d) das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - e) das als Kühlwasser benutzt worden ist.
 11. Grund- und Quellwasser, mit Ausnahme von befristeten Grundwasserab-senkungen bei Baumaßnahmen, für die eine Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde vorliegt, sowie Entnahmen aus Grundwassermessbrunnen für Grundwasseruntersuchungen.
- (5) Im Übrigen sind die Grenzwerte der Anlage 1 einzuhalten.
- (6) Ausgenommen von Abs. 3 und 4 sind
1. unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 2. Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung das AEU im Einzelfall gegenüber dem Kunden zugelassen hat.
- (7) Darüber hinaus kann das AEU im Einzelfall die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Abwasseranlagen oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasseranlagen geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheides, erforderlich ist.
- (8) Das AEU kann die Einleitungsbedingungen neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Abwasseranlagen nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Abwasseranlagen geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Das AEU kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

- (9) Die Grenzwerte gemäß Anlage 1 gelten an der Abwasseranfallstelle (am Ort des Entstehens) vor einer Vermischung mit anderen Betriebswässern. Ist eine Abwasservorbehandlungsanlage vorhanden, gelten die Grenzwerte gemäß Anlage 1 am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage vor einer Vermischung mit anderen Betriebswässern. Die Grenzwerte gelten als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100% übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Die Verdünnung von Abwasser zur Einhaltung der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- (10) Fällt auf dem Grundstück Abwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, so können Anforderungen an einzelne Teilströme gestellt werden.
- (11) Das AEU kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Abs. 3 bis 5 auf Antrag zulassen, wenn der Kunde Maßnahmen trifft, die ein Einleitungsverbot nicht mehr rechtfertigen. Der Kunde hat dem AEU mit dem Antrag eine Beschreibung der Maßnahmen vorzulegen.
- (12) Die Einleitung von Abwasser aus Anlagen, bei denen das anfallende Abwasser chemisch, physikalisch, oder bakteriologisch verändert werden kann oder die sonstigen Rückwirkungen auf das Abwasser oder die Abwasseranlage haben können, bedarf der Anmeldung und der vorherigen Zustimmung des AEU. Die Zustimmung des AEU wird stets widerruflich erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen auch nachträglich verbunden werden. Sind die Anlagen auf Grundlage behördlicher Auflagen zu errichten, besteht lediglich eine Mitteilungspflicht.
- (13) Wenn Stoffe im Sinne der Abs. 3 bis 5 in die Abwasseranlagen gelangen, hat der Kunde das AEU sofort zu verständigen.
- (14) Entsteht dem AEU dadurch ein Schaden, dass es aufgrund der Einleitung des Kunden die Abwasserabgabe gem. § 9 Abs. 4 und Abs. 5 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in vollen Umfang entrichten muss, hat der Kunde dem AEU den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 6 Mitteilungs- und Auskunftspflichten des Kunden / Abwasseruntersuchungen

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Überprüfung der für die Abwasserbeseitigung relevanten Verhältnisse und die Berechnung der Entgelte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Das AEU kann vom Kunden Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, hat der Kunde dem AEU auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 5 Abs. 3 und 4 AEB fallen.
- (3) Der Kunde hat dem AEU insbesondere alle allgemeinen Daten zum Grundstück, z.B. Lage des Grundstücks (Gemarkung, Flur, Flurstück), zu seiner/ ihrer Person (Name, Anschrift), die Grundstücksgröße, die Größe, der auf dem jeweiligen Grundstück bebauten, befestigten oder sonst versiegelten Flächen und die Art der Flächenversiegelung anzugeben. Zudem ist anzugeben, ob die bebauten oder befestigten Flächen unmittelbar oder mittelbar in die zentrale Abwasseranlage entwässert werden. Des Weiteren kann das AEU Angaben zur Versickerung von Niederschlagswasser, dem Vorhandensein und Fassungsvermögen von Niederschlagswassersammelbehältern sowie zur Niederschlags- und Brauchwassernutzung verlangen. Gleiches gilt für einleitungsrelevante Vorgänge auf dem Grundstück, die geeignet sind, die Zusammensetzung des Abwassers so zu verändern, dass es nicht mehr häuslichem Abwasser entspricht.
- (4) Bei Verletzung der Mitwirkungs- und Auskunftspflichten ist das AEU berechtigt, die Berechnungsgrundlagen der Entgelte aufgrund der bereits vorhandenen Daten und vergleichbarer Umstände zu schätzen, die damit als verbindlich gelten.
- (5) Das AEU hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die nicht erlaubte Einleitung von Abwasser festgestellt, hat der Kunde die Kosten der Untersuchung zu tragen.

§ 7 Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 5 AEB ist der Kunde berechtigt, jederzeit Abwasser in die jeweilige Abwasseranlage einzuleiten. Dies gilt nicht, soweit und solange das AEU an der Abwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das AEU hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

- (3) Das AEU hat den Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterbrechung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das AEU dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- (4) Bei dezentralen Abwasseranlagen ist das AEU trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung berechtigt, diese zu verschieben, einzuschränken oder zu unterbrechen, soweit dies infolge höherer Gewalt, oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, oder wegen Betriebsstörungen oder der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist.

§ 8 Haftung

- (1) Die Haftung der Vertragspartner sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungshelfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
1. Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 2. der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der andere Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- (2) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der haftende Vertragspartner bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- (3) Der geschädigte Vertragspartner hat dem anderen Vertragspartner einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Schutz gegen Rückstau

Gegen den Rückstau von Abwasser aus den zentralen Abwasseranlagen hat sich der Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Soweit im Abwasserbeseitigungskonzept der Fontanestadt Neuruppin nichts anderes festgelegt ist, gilt als Rückstauenebene die Straßenoberfläche.

§ 10 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Kunde hat für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Abwasseranlagen einschließlich Zubehör sowie Schutzmaßnahmen und den Betrieb dieser Anlagen auf seinem Grundstück unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an Abwasseranlagen angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Kunden in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Kunden mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Nach Abs. 1 zu dulden Schutzmaßnahmen umfassen alle Maßnahmen die zum Schutz von Leitungen und Zubehör erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere das Aufstellen oder Anbringen von Hinweisschildern, das Kappen von Wurzeln, sowie Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen.
- (3) Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (4) Überbauungen oder Bepflanzungen der Abwasseranlage sind unzulässig, wenn sie den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb sowie den Rückbau der Anlagen beeinträchtigen oder gefährden. Entgegen Satz 1 erfolgte Überbauungen oder Bepflanzungen sind nach Aufforderung durch das AEU innerhalb einer von diesem gesetzten angemessenen Frist durch den Kunden zu beseitigen. Die Beseitigung ist dem AEU anzuzeigen.
- (5) Der Kunde kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das AEU zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstücks dienen.
- (6) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Kunde die Entfernung der Anlagen zu gestatten oder sie auf Verlangen des AEU noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (7) Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des AEU die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des Grundstücks im Sinne der Abs. 1, Abs. 2 und 6 beizubringen.

§ 11 Baukostenzuschuss

- (1) Das AEU ist berechtigt, vom Kunden jeweils einen Baukostenzuschuss zur Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung, den Ausbau, die Verstärkung und die Erneuerung der zentralen Schmutzwasseranlage und der zentralen Niederschlagswasseranlage gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt des AEU zu verlangen. Dabei kann der durchschnittliche Aufwand für die gesamte zentrale Schmutzwasseranlage bzw. zentrale Niederschlagswasseranlage zugrunde gelegt werden.
- (2) Der Baukostenzuschuss und die in § 12 Abs. 6 AEB geregelten Grundstücksanschlusskosten sind vom AEU getrennt zu errechnen und dem Kunden aufgegliedert auszuweisen. Baukostenzuschüsse und Grundstücksanschlusskosten können in den Fällen des § 11 und 12 BauGB vertraglich abgelöst werden.
- (3) Das AEU kann einen weiteren Baukostenzuschuss verlangen, wenn der Kunde seine Leistungsanforderungen wesentlich erhöht.
- (4) Der vom Kunden zu übernehmende Baukostenzuschuss für die zentrale Schmutzwasseranlage bzw. zentrale Niederschlagswasseranlage wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Er bemisst sich nach der anrechenbaren Grundstücksfläche im Verhältnis zur Summe der anrechenbaren Grundstücksflächen im Entsorgungsgebiet. Zur Ermittlung der anrechenbaren Grundstücksfläche werden
- | | |
|---------------------------------------|-------|
| 1. bei einem Vollgeschoss | 100 % |
| 2. bei zwei Vollgeschossen | 120 % |
| 3. bei drei Vollgeschossen | 140 % |
| 4. bei vier und fünf Vollgeschossen | 160 % |
| 5. bei sechs oder mehr Vollgeschossen | 180 % |
- der Grundstücksfläche angesetzt.
- (5) Als Vollgeschosse gemäß Abs. 4 gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Vollgeschossezahl im Sinne des Landesbauordnung wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,4 m - bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,5 m - Höhe des Bauwerkes als ein Geschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (6) Als Grundstücksfläche gemäß Abs. 4 gilt
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht.
 2. bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht.
 3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes. Bei solchen Grundstücken, die vom Innenbereich in den Außenbereich (§ 34 BauGB) übergehen, die Fläche, die im Innenbereich liegt.
 4. bei solchen Grundstücken, die vom Innenbereich in den Außenbereich übergehen und die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche, die im Innenbereich liegt.
 5. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (Camping- oder Sportplatz) 60 % der eigentlichen Grundstücksfläche.
 6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die zentrale Schmutzwasseranlage bzw. zentrale Niederschlagswasseranlage angeschlossenen Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2.
 7. bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die zentrale Schmutzwasseranlage bzw. zentrale Niederschlagswasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,15.
- In den Fällen 6. und 7. wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.
- (7) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 4 gilt:
1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Geschosse.
 2. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan anstelle einer Geschossezahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe geteilt durch 3,5 auf ganze Zahlen abgerundet,

3. bei Grundstücken, auf den nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Geschöß,
 4. die Zahl der tatsächlichen oder sich nach Umrechnung ergebenden Geschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiung die Zahl der Geschosse nach Ziff. 1 oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Ziff. 2 überschritten werden.
 5. soweit kein Bebauungsplan besteht
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlichen vorhandenen Geschosse
 - b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse (§ 34 BauGB).
 6. soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Geschosse noch die Baumassen oder die Gebäudehöhe festgesetzt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Wert nach Ziff. 1. Oder Ziff. 2.,
 7. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich, (§ 35 BauGB) so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze und Friedhöfe) die Zahl von einem Geschoss.
 8. auf Grundstücken im Bereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sind, wenn für sie die Zahl der Geschosse festgesetzt ist, die Vorschriften dieser Satzung über geplante Gebiete und wenn für sie keine Geschoszahl festgesetzt ist, die Vorschriften über unbeplante Gebiete im Innenbereich (§ 34 BauGB) anzuwenden.
- (8) In begründeten Fällen (Härtefällen, Sonderformen des Anschlusses, Zchnitt des Grundstückes) können durch das AEU auf Antrag abweichende Regelungen zur Bemessung des Baukostenzuschusses getroffen werden.

§ 12 Grundstücksanschluss

- (1) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden unter Berücksichtigung des Bedarfs des Kunden und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom AEU bestimmt. Jedes Grundstück ist über einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Kunden entgegenstehen.
- (2) Ist die zentrale Schmutzwasseranlage als Druckentwässerung ausgeführt, beginnt der Grundstücksanschluss an der Absperrarmatur am Abzweig in der Abwasserdruckleitung und endet mit dem Schacht des Hauspumpwerkes. Das Pumpwerk ist Bestandteil der zentralen Schmutzwasseranlage des AEU. Der Kunde stellt auf eigene Kosten die Elektroenergie für den Betrieb des Hauspumpwerkes aus seiner Grundstücksanlage sowie die Elektroinstallation bis zum Anschluss an der Pumpwerksteuerung bereit.
- (3) Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des AEU und stehen in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Kunde hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Soweit bei Vertragsschluss hinsichtlich des Grundstücksanschlusses eine von Abs. 3 abweichende Eigentumsregelung besteht, wird diese durch den Vertrag nicht berührt. Im Einvernehmen mit dem AEU kann der Kunde das Eigentum am Grundstücksanschluss auf das AEU übertragen.
- (5) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere Undichtigkeiten der Leitung und des Anschlusschachtes sowie sonstige Störungen (z.B. Verstopfungen, Verunreinigungen) hat der Kunde dem AEU sofort mitzuteilen.
- (6) Das AEU ist berechtigt, vom Kunden die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses zu verlangen. Die Berechnung der Kosten für Herstellung von Grundstücksanschlüssen bis DN 150 und einer Länge bis zu 8 m erfolgt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt des AEU. Für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen über DN 150 und/oder einer Länge von mehr als 8 m werden dem Kunden die Kosten in tatsächlich anfallender Höhe berechnet. In Gebieten, die bereits mit zentralen Abwasseranlagen erschlossen sind, wird für die nachträgliche Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse sowie für deren Unterhaltung ein Kostenersatz in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erhoben. Vor Beginn der Arbeiten hat der Kunde auf Anforderung des AEU einen angemessenen, unverzinslichen Kostenvorschuss auf die voraussichtlich entstehenden Kosten zu zahlen.
- (7) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Grundstücksanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Grundstücksanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil der Abwasseranlage, so hat das AEU die Kosten neu aufzuteilen und dem Kunden den etwa zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

- (8) Das AEU ist zur Trennung, Beseitigung oder Verschließung des Grundstücksanschlusses berechtigt, wenn der Kunde oder das AEU den Abwasserbeseitigungsvertrag gekündigt hat. Die hierfür entstehenden Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Abwasseranlage nach endgültiger Trennung oder Schließung eines Grundstücksanschlusses ist grundsätzlich die Herstellung einer neuen Grundstücksanschlussleitung erforderlich. Die Kosten hierfür trägt der Kunde entsprechend den Regelungen der Absätze 6 und 7. Sofern ein noch bestehender, aber abgetrennter oder verschlossener Grundstücksanschluss in den Fällen den anerkannten technischen Regeln entspricht, ist eine erneute Herstellung des Grundstücksanschlusses nicht erforderlich. Der Kunde trägt die tatsächlich entstandenen Kosten für eine Überprüfung der bestehenden Grundstücksanschlussleitung. Ein Baukostenzuschuss gemäß § 11 AEB wird nicht erhoben.
- (5) Abflusslose Sammelgruben sind mit Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage von der Grundstücksentwässerungsanlage baulich zu trennen.

§ 15 Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Beauftragten des AEU ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen unverzüglich und ungehindert Zugang zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Das AEU ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, sowie das eingeleitete Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Die Kosten von Abwasseruntersuchungen hat der Kunde in tatsächlicher Höhe zu tragen, wenn er die in der Einleitgenehmigung nach § 5 Abs. 6 Nr. 2 oder § 5 Abs. 11 AEB vorgegebenen Werte überschreitet oder gegen die Festlegungen des § 5 Abs. 3 bis 5 AEB verstößt oder keine Einleitgenehmigung gemäß der Verordnung über das Einleiten oder Einbringen von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung) vorlegt.
- (2) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist vom Kunden zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem AEU anzuzeigen.
- (3) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das AEU berechtigt, bis zur angezeigten Beseitigung des Mangels die Abwasserbeseitigung zu verweigern oder andere geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Kunden zu ergreifen.
- (4) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie durch deren Anschließen an die zentrale Abwasseranlage übernimmt das AEU keine Haftung für die Mängelfreiheit der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 13 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Es sind getrennte Grundstücksentwässerungsanlagen für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zu erstellen.
- (2) Besteht zur Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, so kann das AEU vom Kunden den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer über die zentrale Abwasseranlage bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und zu benutzen. Die Abscheider müssen vom Kunden in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Das AEU kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen.
- (4) Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Kunde auf eigene Kosten verantwortlich.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des AEU oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung oder die Abwasserbeseitigung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage sind vom Kunden unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur unter Beachtung gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen, der anerkannten Regeln der Technik sowie der Vertragsbedingungen hergestellt, erweitert, geändert, unterhalten und betrieben werden. Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung oder wesentliche Änderung dürfen nur durch einen fachlich geeigneten Unternehmer ausgeführt werden. Das AEU ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen und ist dazu vom Kunden rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu informieren.
- (7) Mit dem Anschluss, der Erweiterung oder wesentlichen Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung des AEU begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach wasserrechtlichen Bestimmungen, bleibt durch die Zustimmung des AEU unberührt.
- (8) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur Materialien und Geräte eingebaut werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (9) Bei Pool-/Schwimmbadewasser handelt es sich grundsätzlich um Schmutzwasser (durch den menschlichen Gebrauch verändertes Wasser) im Sinne des § 54 (1) des Wasserhaushaltsgesetzes. Dieses muss aus umweltrechtlichen Gründen über den Schmutzwasseranschluss des Grundstücks bzw. Hauses entsorgt werden und darf nicht im Garten verrieselt werden.

§ 14 Anschluss und Inbetriebsetzung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an die zentrale Abwasseranlage und ihre Inbetriebsetzung ist ausschließlich dem AEU vorbehalten. (Übergabeschacht)
- (2) Der Kunde hat den Anschluss und jede Inbetriebsetzung der Grundstücksentwässerungsanlage über ein in einem Installateurverzeichnis eingetragenen Installateurunternehmen zu beantragen.
- (3) Für jeden Anschluss und jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch das AEU oder dessen Beauftragten werden die hierfür entstehenden Kosten dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
- (4) Die Inbetriebsetzung der Grundstücksentwässerungsanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Grundstücksanschlusskosten abhängig gemacht werden.

§ 16 Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasserbeseitigung

- (1) Im Rahmen der dezentrale Abwasserbeseitigung sind die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen) vom Kunden entsprechend den Inbetriebnahme- und Wartungsvorschriften des Herstellers und gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen zu errichten und zu betreiben. Die Einleitbedingungen nach § 5 AEB gelten auch für die dezentrale Abwasseranlage.
- (2) Die Bemessung von abflusslosen Sammelgruben beträgt minimal 2,5 m³/ Einwohner, jedoch mindestens 5 m³ / Grundstück. Die Entfernung der abflusslosen Sammelgrube oder eines zugehörigen Saugstutzens bis zur an eine geeignete Zuwegung grenzenden Grundstücksgrenze darf nicht mehr als 30 Meter betragen. Bei kleineren Sammelgruben oder größeren Abständen zwischen Sammelgrube bzw. Saugstutzen und Grundstücksgrenze erhebt das AEU Zuschläge für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung.
- (3) Die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben erfolgt bei Grundstücken, auf denen durchgängig Schmutzwasser anfällt, in der Regel in einem Abstand von zwei Wochen und wird durch das AEU veranlasst. Die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben auf Grundstücken, auf welchen Schmutzwasser nur in unregelmäßigen Zeitabständen anfällt (insbesondere Wochenendgrundstücke) erfolgt nach Bedarf durch ein vom Kunden zu beauftragendes Abfuhrunternehmen, welches durch das AEU zugelassen sein muss.
- (4) Die Beseitigung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen erfolgt nach Bedarf und ggf. Maßgabe der jeweiligen Wasserrechtlichen Erlaubnis durch ein vom Kunden zu beauftragendes Abfuhrunternehmen, welches durch das AEU zugelassen sein muss.

§ 17 Zutrittsrecht

- (1) Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des AEU und seinen Erfüllungsgehilfen den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen sowie das Befahren des Grundstücks zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Vertragsbedingungen erforderlich ist.
- (2) Wenn es aus den in Abs. 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem AEU hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

§ 18 Technische Anschlussbedingungen

- (1) Das AEU ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Abwasserbeseitigung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Abwasseranlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

- (2) Für die Herstellung, Veränderung, Inbetriebnahme und Erneuerung des Grundstücksanschlusses, der Grundstücksentwässerungsanlage sowie von Kleinkläranlagen und Anlagen für den Einbau von Messeinrichtungen sind die jeweils gültigen Technischen Vorschriften des AEU, sowie die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Es dürfen insbesondere nur Materialien und Geräte eingebaut werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (3) Das AEU kann verlangen, dass bereits vorhandene Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Kleinkläranlagen den Anforderungen der jeweils geltenden Vorschriften angepasst werden, soweit dies wegen einer möglichen Gefährdung der Allgemeinheit, der Benutzer der Grundstücksentwässerungsanlage oder wegen störender Einwirkungen auf die Einrichtungen des AEU oder Dritter oder auf die Beschaffenheit des Abwassers notwendig ist.

§ 19 Abrechnung der Entgelte für die Abwasserbeseitigung

- (1) Für die Einleitung von Abwasser in die Abwasseranlagen sind vom Kunden Entgelte zu zahlen. Es werden getrennte Entgelte für die Schmutzwasserbeseitigung, die Niederschlagswasserbeseitigung und die Beseitigung Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben oder von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen erhoben. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus den jeweils gültigen Preislisten des AEU. Die Entgelte werden jährlich abgerechnet. Änderungen des Abrechnungszeitraumes bleiben dem AEU vorbehalten.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Abwassermenge zeitaufteilend berechnet.
- (3) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen (vgl. §§ 20 Abs. 1, Abs. 3) eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden andere Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zu viel oder zu wenig berechnete Entgelt zu erstatten oder nach zu entrichten. Der Berichtigungsanspruch ist auf längstens zwei Abrechnungsjahre beschränkt.

§ 20 Entgelt für die Schmutzwasserbeseitigung, Ausnahmen von der Entgeltspflicht, Abzugsmengen, Abzugsmengenzähler

- (1) Das Entgelt für die Schmutzwasserbeseitigung setzt sich zusammen aus einem Grund- und einem Mengenpreis. Das Entgelt für Grund- und Mengenpreis ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt des AEU. Der Grundpreis bemisst sich nach der Anzahl der Grundstücksanschlüsse. Der Mengenpreis wird nach der Schmutzwassermenge in Quadratmeter berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind. Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten
1. die aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung entnommenen und durch Messeinrichtungen gemessenen Frischwassermengen,
 2. die aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen des Kunden entnommenen Wassermengen, abzüglich der Wassermengen, die vom Kunden nachweislich im Sinne von Abs. 3 bis 7 nicht in die öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet worden sind (Abzugsmengen).
- (2) Bei Schmutzwasser, dessen Beschaffenheit von den Vorgaben des § 5 AEB abweicht und dessen Einleitung nach § 5 Abs. 6 (2) AEB zugelassen wurde, werden Starkverschmutzungszuschläge berechnet. Die Höhe der Starkverschmutzungszuschläge ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt.
- (3) Auf Verlangen des AEU werden zur Feststellung der Abwassermengen im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 sowie zur Ermittlung der Abzugsmengen Messeinrichtungen eingesetzt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Die Messeinrichtungen werden durch das AEU errichtet, unterhalten und stehen im Eigentum des AEU. Verlangt das AEU keine Messeinrichtung, kann der Kunde den Einbau einer Messeinrichtung verlangen. Der Kunde hat einen geeigneten, frostsicheren und zugänglichen Messplatz innerhalb oder auch in einem Schacht außerhalb des Gebäudes bereitzustellen. Die Vorbereitung der Messstelle hat durch einen vom Kunden beauftragten Installateur zu erfolgen. Die Kosten hierfür trägt der Kunde. Der Kunde hat den Zählerstand mitzuteilen. Für die Messeinrichtung bezahlt der Kunde einen monatlichen Messpreis nach dem Preisblatt.
- (4) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung nach Abs. 3 gemäß § 39 Mess- und Eichgesetz durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem AEU zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst dem Kunden. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Mitteilung des Zählerstandes nicht nach oder zeigt die Messeinrichtung fehlerhaft an, ist das AEU berechtigt, die eingeleitete Schmutzwassermenge zu schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Kunden bei der Berechnung des Entgelts für die Einleitung von Schmutzwasser abgesetzt. Der Antrag muss bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes vom Kunden gestellt sein. Die

erforderlichen Unterlagen sind vom Kunden beizufügen. Von der Absetzung ausgenommen ist eine Schmutzwassermenge von weniger als 5 Kubikmeter/Jahr.

- (6) Soweit bei Kunden die Absetzung einer Menge vertraglich geregelt ist, entfällt die jährliche Antragstellung. Der Kunde ist jedoch verpflichtet dem AEU unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn sich die Grundlagen für die Absetzung wesentlich geändert haben.
- (7) Soweit bis zum 01.06.2022 abweichend zu Abs. 3 durch den Kunden eingebaute und unterhaltene Messeinrichtungen zum Nachweis von nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen verwendet wurden, können diese bis zum Ablauf ihrer mess- und eichrechtlichen Eichfrist weiterverwendet werden. Danach gelten auch für diese Kunden die Regelungen gem. Abs. 3 bis 6.

§ 21 Entgelt für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Das Entgelt für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird anhand der bebauten, befestigten oder sonst versiegelten Fläche eines Grundstückes berechnet, von welcher aus Niederschlagswasser in die zentrale Niederschlagswasseranlage gelangt. Der entsprechende Flächeninhalt der bebauten, befestigten oder sonst versiegelten Fläche wird in Abhängigkeit von ihren hydraulischen Eigenschaften in Berechnungseinheiten gemäß Abs. 2 umgerechnet. Jeder Kubikmeter ist eine Berechnungseinheit. Das Entgelt je Berechnungseinheit ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt des AEU.
- (2) Zur Ermittlung der Berechnungseinheiten wird der nach Abs. 1 relevante Flächeninhalt mit einem Abflussbeiwert multipliziert, welcher sich nach der Flächenart richtet. Der Abflussbeiwert beträgt
1. für Dachanlagen (mit Ausnahme von Gründächern) 0,90,
 2. für Asphaltdecken, Betondecken, Bitumen und verfugte Pflaster 0,85,
 3. für unverfugte Pflaster, Natursteinpflaster und teildurchlässige Betonflächen 0,60,
 4. für wenig versiegelte Flächen (z.B. Schotterdeckschichten, Gründächer, Rasengittersteine, Sickersteine, Sand- und Kieswege) 0,30,
 5. für Rasen, Park- und Gartenflächen 0,00.
- (3) Änderungen des Umfangs der bebauten, befestigten oder versiegelten Fläche hat der Kunde dem AEU ohne Aufforderung durch dieses innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Ab Beginn des Monats, welcher der Änderung folgt, werden die neuen Daten der Ermittlung des Niederschlagswasserentgeltes zugrunde gelegt. § 6 AEB bleibt unberührt.
- (4) Für an Sickermulden, Rigolensysteme und vergleichbare Anlagen angeschlossene Flächen wird kein Niederschlagswasserbeseitigungsentgelt erhoben.
- (5) Leitet der Kunde das Niederschlagswasser in Regenwassersammelbehälter mit einem Volumen von mindestens zwei Kubikmetern ein, wirkt sich dies auf die heranzuziehende Fläche nach Abs. 1 wie folgt aus:
1. Bei Regenwassersammelbehältern mit Überlauf in die Kanalisation und der Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser verringert sich die heranzuziehende Fläche um 15 Quadratmeter je Kubikmeter Behältervolumen.
 2. Bei Regenwassersammelbehältern mit Überlauf in die Kanalisation und der Nutzung des Niederschlagswassers als Gartenwasser verringert sich die heranzuziehende Fläche um acht Quadratmeter je Kubikmeter Behältervolumen.
 3. Bei Regenwassersammelbehältern ohne Überlauf in die Kanalisation wird für die in den Regenwassersammelbehälter einleitende Fläche kein Niederschlagswasserbeseitigungsentgelt erhoben.
- Die Reduzierung nach diesem Absatz ist auf die Fläche begrenzt, die auch an die Regenwassersammelbehälter angeschlossen ist.
- (6) Der Kunde hat dem AEU darzulegen und nachzuweisen, dass und für welche Flächen das Niederschlagswasser in Sickermulden, Rigolensysteme, vergleichbare Anlagen oder Regenwassersammelbehälter mit einem Volumen von mindestens zwei Kubikmetern eingeleitet und als Garten- oder Brauchwasser genutzt wird.
- (7) Soweit keine andere Vereinbarung besteht, gilt bei Einleitungen von Niederschlagswasser mit einer Volumenmessung eine Umrechnung von einem Kubikmeter gleich zwei Berechnungseinheiten.

§ 22 Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung

- (1) Das Entgelt für die Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben setzt sich zusammen aus einem Grund- und einem Mengenpreis. Bei kleineren Sammelgruben oder größeren Abständen zwischen Sammelgrube bzw. Saugstutzen und Grundstücksgrenze (§ 16 Abs. 2 AEB) erhebt das AEU darüber hinaus Zuschläge für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt. Der Grund- und Mengenpreis ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt des AEU. Der Grundpreis be-

misst sich nach der Anzahl der abflusslosen Sammelgruben. Der Mengenpreis wird nach der Schmutzwassermenge in Kubikmetern berechnet, die im Erhebungszeitraum in die abflusslose Sammelgrube gelangt sind. Als in die abflusslose Sammelgrube gelangt gelten:

1. die aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung entnommenen und durch Messeinrichtungen gemessenen Frischwassermengen,
 2. die aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen des Kunden entnommenen Wassermengen.
- (2) Die Regelungen des § 20 Abs. 2 bis 4 AEB gelten entsprechend.
- (3) Das Entgelt für die Beseitigung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen wird aus dem Mengenpreis Klärschlamm und der Abfuhrmenge ermittelt. Der Mengenpreis Klärschlamm ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt des AEU.

§ 23 Abschlagszahlungen

- (1) Der Kunde zahlt für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung gleichbleibende, vom WVU festzulegende Abschläge im Zeitraum Februar bis Dezember. Die Abschläge sind jeweils zum 10. eines Monats fällig. Das AEU kann andere Zeitabschnitte für die Abschlagszahlungen im Einzelfall festlegen. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlungen sind die Grund- und Mengenpreise für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung nach dem jeweils gültigen Preisblatt des AEU sowie die eingeleitete Schmutzwassermenge bzw. anzusetzenden Berechnungseinheiten für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung aus dem zuletzt abgerechneten Zeitraum. Bei Neukunden bemessen sich die Abschlagszahlungen nach Erfahrungssätzen für die eingeleitete Schmutzwassermenge bzw. die anzusetzenden Berechnungseinheiten für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung erheblich geringer sind, so wird das AEU dies angemessen berücksichtigen. Um eine möglichst wirklichkeitsnahe Bezahlung der Schmutzwasserbeseitigung zu erreichen und erheblichen Nachzahlungen des Kunden bei der Jahresabrechnung vorzubeugen, kann das AEU bei der Bemessung der Abschlagszahlungen zu erwartende Einleitsteigerungen berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend der Preisänderung angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass die Abschlagszahlungen den Abrechnungsbetrag übersteigen, so ist der übersteigende Betrag vom AEU unverzüglich und unverzinslich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat das AEU zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten. Beim vom Kunden zu wenig gezahlten Beträgen gilt § 25 Abs. 1 AEB.
- (4) Werden vom Kunden Ablesungen außerhalb des gewöhnlichen Ablesetermins gefordert, so ist er dem AEU zur Erstattung der hierfür anfallenden Kosten verpflichtet, sofern diese nicht bereits nach Ziff. XIII. Abs. 4 der Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV durch das AEU erhoben werden. Bei Eigentümerwechsel zahlt der bisherige Kunde dem AEU die Kosten für die Zwischenablesung.

§ 24 Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom AEU angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das AEU, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 25 Vorauszahlungen

- (1) Das AEU ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden sowie den monatlichen Grundpreisen für die Schmutzwasserbeseitigung und den Entgelten für die Niederschlagswasserbeseitigung. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich abweicht, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das AEU Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen, wenn ihre Voraussetzungen entfallen.

§ 26 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das AEU in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) verzinst.
- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich das AEU aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 27 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 28 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des AEU kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 29 Abwasserreinigung zu Bau- und sonstigen Zwecken

- (1) In besonderen Fällen kann nach vorheriger Genehmigung durch das AEU ohne vorhandene Grundstücksanschlussleitung Schmutzwasser in eine zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden, soweit Art und Beschaffenheit des Schmutzwassers den Vorgaben der AEB entsprechen.
- (2) Über Anzahl und Ort der Einleitstellen entscheidet das AEU.
- (3) Die eingeleitete Schmutzwassermenge ist durch den Kunden entsprechend § 20 Abs. 3 AEB zu messen. Die Zählwerte sind im Bautagebuch, entsprechenden Betriebsplänen oder in anderer geeigneter Weise schriftlich zu erfassen.

§ 30 Verweigerung der Abwasserbeseitigung

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 15 Abs. 3 AEB ist das AEU berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
 2. zu gewährleisten, dass die Einleitverbote des § 5 Abs. 3 bis 5 AEB eingehalten werden,
 3. zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Kunden so betrieben wird, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des AEU oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung oder die Abwasserbeseitigung ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das AEU berechtigt, die Abwasserbeseitigung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Das AEU kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Abwasserbeseitigung androhen.
- (3) Das AEU hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind dem AEU durch Zuwiderhandlungen des Kunden nach Abs. 1 Kosten entstanden, hat dieser dem AEU diese Kosten zu ersetzen.
- (4) Das AEU unterrichtet die Fontanestadt Neuruppin über die Verweigerung der Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 und die Wiederaufnahme nach Abs. 3.

§ 31 Vertragsstrafe

- (1) Verstößt der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Einleitungsbedingungen des § 5 AEB ist das AEU berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Bei der Ermittlung der Vertragsstrafe im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung kann das AEU höchstens vom Fünffachen derjenigen Schmutzwassermenge ausgehen, die sich auf der Grundlage der Schmutzwassermenge des Vorjahres anteilig für die Dauer des Verstoßes ergibt. Kann die Schmutzwassermenge des Vorjahres nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Bei der Ermittlung der Vertragsstrafe im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung kann das AEU höchstens das Fünffache der nach § 22 AEB ermittelten Fläche zugrunde legen. Im Rahmen der Ermittlung der Vertragsstrafe im Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung kann das AEU höchstens vom Fünffachen derjenigen beseitigten Abwasser- bzw. Klärschlammengen ausgehen, die sich auf Grundlage der Abwasser- bzw. Klärschlammengen des Vorjahres anteilig für die Dauer des Verstoßes ergibt. Kann die Abwasser- bzw. Klärschlammmenge des Vorjahres nicht ermittelt werden, so ist diejenige ver-

gleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluss an eine Abwasseranlage hergestellt oder Abwasser eingeleitet wird.

- (2) Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen des Abs. 1 über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 32 Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist das Amtsgericht Neuruppin bzw. das Landgericht Neuruppin.
- (2) Das gleiche gilt,
1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 33 Datenschutz/Datenaustausch mit Dritten/Widerspruchsrecht

- (1) Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Str. 3, 16816 Neuruppin, Tel. 03391 511-0, Fax 03391 5413, info@swn.de, www.swn.de.
- (2) Der/Die Datenschutzbeauftragte des AEU steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter M. Ehrlich, Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Str. 3, 16816 Neuruppin, Tel. 03391 511-362, Fax 03391 5413, dsb@swn.de, www.swn.de zur Verfügung.
- (3) Das AEU verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählernummer), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
- (4) Das AEU verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
1. Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Abwasserbeseitigungsvertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 19 ff. AEB.
 2. Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
 3. Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO
 4. Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des AEU oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
 5. Soweit der Kunde des AEU eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet das AEU personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.
 6. Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunftei Creditreform Berlin Brandenburg Wolfram KG, Geschäftsstelle Brandenburg/Havel, Silostr. 8-10, 14770 Brandenburg und CRIF Bürgel GmbH, Radikofenstr. 2, 81373 München auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des AEU oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Das AEU übermittelt hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Abwasserbeseitigungsvertrages sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunftei. Der Datenaustausch mit der Auskunftei dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunftei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.

- (5) Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Abs. 4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Auftragsverarbeiter, Wirtschaftsauskunfteien, Inkasso-Dienstleister, Abfuhrunternehmen und vergleichbaren Dienstleistern des AEU.
- (6) Zudem verarbeitet das AEU personenbezogene Daten, die er von den in Ziffer Abs. 5 genannten Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern erhält. Er verarbeitet auch personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, Einwohnermeldeamt und dem Internet zulässigerweise gewinnen durfte.
- (7) Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- (8) Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Abs. 4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des AEU an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- (9) Der Kunde hat gegenüber dem AEU Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
- (10) Im Rahmen dieses Vertrages muss der Kunde diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Abs. 3) bereitstellen, die für den Abschluss des Vertrages und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung das AEU gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann der Vertrag ggf. nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.
- (11) Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertrages findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

§ 34 Streitbelegungsverfahren

- (1) Das AEU weist darauf hin, dass es nicht verpflichtet ist, bei Streitigkeiten aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (Verbraucher) sind, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen, und dass es an einem solchen Verfahren nicht teilnimmt.
- (2) Die Europäische Union hat für die außergerichtliche Beilegung für Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen mit Verbrauchern eine Online-Streitbelegungs-Plattform eingerichtet. Die Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden:
<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>
Die E-Mail-Adresse des AEU lautet wie folgt: beschwerde@swn.aov.de

§ 35 Änderungen

- (1) Die AEB sowie die Höhe der Entgelte können durch das AEU mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen werden öffentlich bekanntgegeben.
- (2) Mit öffentlicher Bekanntgabe gelten sie als jedem Kunden zugegangen und werden Inhalt des Abwasserbeseitigungsvertrages.
- (3) Dies gilt auch für die dazugehörigen Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.

§ 36 Inkrafttreten

Die vorstehenden AEB treten mit Wirkung zum 01.06.2024 in Kraft.

Neuruppin, den 01.07.2024

Stadtwerke Neuruppin GmbH